

GEMEINSAMES AMTSBLATT

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, des Ministeriums für Finanzen, des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport, des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus, des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration, des Ministeriums der Justiz und für Migration, des Ministeriums für Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz, des Ministeriums für Landesentwicklung und Wohnen sowie der Regierungspräsidien

DES LANDES BADEN-WÜRTTEMBERG

*Herausgegeben von der Staatsanzeiger für Baden-Württemberg GmbH & Co. KG
– im Auftrag des Innenministeriums –*

72. Jahrgang

Stuttgart, 25. September 2024

Nr. 9

INHALT

	Seite		Seite
Staatsministerium		Ministerium für Verkehr	
Neufassung der Bekanntmachung über die Ehrung von Arbeitsjubilaren in der privaten Wirtschaft vom 1. Dezember 1997	650	Verwaltungsvorschrift über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle und über die Kostenerstattung	663
Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen		Richtlinie über Zuwendungen für Stationsgebäude im Rahmen des Bahnhofsmodernisierungsprogramms Baden-Württemberg »Bahnhof der Zukunft«	666
Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für das Feuerwehrwesen	651	Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz	
Bekanntmachung über die Genehmigung von sonstigen Bezeichnungen	660	Verwaltungsvorschrift über den Neuerlass der Verwaltungsvorschrift für die Förderung der Umstrukturierung und Umstellung von Rebflächen, die Förderung von Investitionen im Weinbau und Absatzförderung in Mitgliedstaaten	670
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft		Regierungspräsidium Karlsruhe	
Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Anpassung von kalkulatorischen Nutzungsdauern und Abschreibungsmodalitäten von Erdgasleitungsinfrastrukturen (KANU 2.0) im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg	660	Bekanntmachung der amtlich erlaubten Zusatzbestimmungen zu den Teilnahmebedingungen der Lotterie »LOTTO 6aus49« für die Ziehungen am 25. und 28. September 2024	672
Festlegung zur Geltung verfahrensrechtlicher Bestimmungen der Festlegung der Bundesnetzagentur zur Verteilung von Mehrkosten in Netzen aus der Integration von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien im Zuständigkeitsbereich der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg	661	Bekanntmachung der amtlich erlaubten lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Rubbel-lotterie MEGA Cash	673
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus		Amtliche Bekanntmachung der Änderung der Erlaubnis für die Durchführung der staatlichen Lotterien LOTTO 6aus49, Spiel 77, SUPER 6, KENO, plus 5, Fußballtoto-Ergebnistipp, Fußballtoto-Auswahltipp, Eurojackpot, Silvestermillionen, Sofortlotterien bzw. Losbrieflotterien	675
Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers sowie zur Validierung von Forschungsergebnissen und zur Förderung von Unternehmensgründungen	662	Bekanntmachung der amtlich erlaubten lotteriespezifischen Teilnahmebedingungen für die Rubbel-lotterie Schnelle Flocke Deluxe	675

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ARBEIT UND TOURISMUS

**Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Verwaltungsvorschrift
des Wirtschaftsministeriums
zur Förderung des Ausbaus
der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur
und des Technologietransfers
sowie zur Validierung von Forschungs-
ergebnissen und zur Förderung von
Unternehmensgründungen
(VwV EFRE- Erweiterung von Innovations-
kapazitäten- EVI PLUS 2021 – 2027)**

Vom 29. August 2024 – Az.: WM37-4305-2/1/33 –

I.

Die Verwaltungsvorschrift des Wirtschaftsministeriums zur Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur und des Technologietransfers sowie zur Validierung von Forschungsergebnissen und zur Förderung von Unternehmensgründungen (VwV EFRE- Erweiterung von Innovationskapazitäten- EVI PLUS 2021 – 2027) vom 4. März 2022 (GABl. S. 143) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt gefasst:

»Mit der Förderung des strategischen Ausbaus der außeruniversitären wirtschaftsnahen Forschungsinfrastruktur (im Weiteren: wirtschaftsnahe Forschung), des Technologietransfers, der Validierung von Forschungsergebnissen, der Förderung von Unternehmensgründungen sowie der Unterstützung der Entwicklung beziehungsweise Herstellung kritischer Technologien oder Sicherung und Stärkung der entsprechenden Wertschöpfungsketten sollen vorhandene Kernkompetenzen erweitert und durch neue Forschungsfelder in den baden-württembergischen Spezialisierungsfeldern ergänzt werden, um die technologische Spitzenstellung des Landes zu sichern und zu stärken.«
 2. Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort »Württembergs« durch »Württemberg« ersetzt.
 - b) Nach Buchstabe c) wird folgender Buchstabe d) angefügt:

»d) der Verordnung (EU) 2024/795 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Februar 2024 zur Einrichtung der Plattform »Strategische Technologien für Europa« (STEP) und zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG und der Verordnungen (EU) 2021/1058, (EU) 2021/1056, (EU) 2021/1057, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) 2021/1060, (EU) 2021/523, (EU) 2021/695, (EU) 2021/697 und (EU) 2021/241, (ABl. L, 2024/795, 29.02.2024).«
 - c) die bisherigen Buchstaben d) bis k) werden die Buchstaben e) bis l).
 - d) Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

»den beihilferechtlichen Vorschriften, insbesondere des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, (ABl. C 198 vom 27.6.2014, S. 1), der zuletzt durch die Mitteilung der Kommission C/2022/7388 (ABl. C 414 vom 28.10.2022, S. 1) geändert worden ist.«
 - e) Buchstabe j) wird wie folgt gefasst:

»der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum mit Vorgaben und Leitlinien für die beteiligten Stellen des Verwaltungs- und Kontrollsystems zur Abwicklung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) kofinanzierten Vorhaben im Rahmen der EFRE-Programme Baden-Württemberg 2021 bis 2027 und 2014 bis 2020 – Innovation und Energiewende (Verwaltungsvorschrift EFRE-Förderhandbuch – VwV EFRE-Förderhandbuch) vom 29. Juni 2023 (nachfolgend: Förderhandbuch).«
3. Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

»Durch gezielten Technologietransfer von der Forschung in die Wirtschaft, auch durch Schaffung von Kapazitäten mit dem Schwerpunkt auf digitale Technologien und technologieintensive Technologien, umweltschonende und ressourceneffiziente Technologien sowie Biotechnologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/795, und durch die Beschleunigung der Gründungsprozesse von Unternehmen in der Startphase sollen der Anteil der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), die sich am Innovationsgeschehen beteiligen, steigen, die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Landes weiter vorangebracht, kritische und neu entstehende strategische Technologien und ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten in einschlägigen Branchen unterstützt, die Souveränität und Sicherheit der Union sichergestellt und strategische Abhängigkeiten der Union in strategischen Branchen verringert werden.«
 4. In Nummer 3 Buchstabe c) wird folgender Satz angefügt:

»Im Bereich kritischer Technologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/795 steht ein EU-Kofinanzierungssatz von bis zu 100 Prozent zur Verfügung.«
 5. In Nummer 4.2 wird folgender Satz angefügt:

»In Fällen von Förderungen nach der Verordnung (EU) 2024/795 beträgt der Fördersatz bis zu 100 Prozent der zur Kofinanzierung vorgesehenen zuwendungsfähigen Ausgaben des Vorhabens.«
 6. Nummer 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 5.1.1 wird folgender Satz angefügt:

»Zudem sollen kritische und neu entstehende strategische Technologien und ihre jeweiligen Wertschöpfungsketten in einschlägigen Branchen im Sinne der Verordnung (EU) 2024/795 unterstützt werden.«
 - b) Nummer 5.1.2 wird wie folgt gefasst:

»Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e.V. und Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung, die eine von Bund und Ländern getragene Grundfinan-

zierung erhalten, jeweils mit Sitz der Institute in Baden-Württemberg.«

- c) In Nummer 5.2.1 Satz 1 wird der Buchstabe »v« durch »w« ersetzt.
- d) In Nummer 5.3.5 »Umfang der Zuwendung« wird folgender Satz angefügt:
»Im Bereich kritischer Technologien im Sinne der Verordnung (EU) 2024/795 steht ein EU-Kofinanzierungssatz von bis zu 100 Prozent zur Verfügung.«
- e) Die bisherige Nummer 5.3.5 »Förderaufwurf« wird Nummer 5.3.6.
- f) Nach Nummer 5.5.10 wird Nummer 5.6 eingefügt:
- »5.6 STEP-Technologietransfer
- 5.6.1 Förderzweck
Unterstützt werden Vorhaben des Transfers von anwendungsreifem Wissen im Bereich der kritischen Technologien gemäß der Verordnung (EU) 2024/795.
- 5.6.2 Zuwendungsempfänger
Zuwendungsempfänger sind Forschungseinrichtungen der Innovationsallianz Baden-Württemberg e. V. und Einrichtungen der wirtschaftsnahen Forschung, die eine von Bund und Ländern getragene Grundfinanzierung erhalten, jeweils mit Sitz der Institute in Baden-Württemberg. Im Ausnahmefall antragsberechtigt sind die staatlichen Hochschulen in Baden-Württemberg, soweit es sich um gemeinsam mit den in Satz 1 genannten wirtschaftsnahen Forschungseinrichtungen durchgeführte Vorhaben handelt.
- 5.6.3 Förderfähige Maßnahmen
Förderfähig sind Vorhaben im Bereich der kritischen Technologien gemäß der Verordnung (EU) 2024/795, die für den Binnenmarkt ein innovatives, neues und wegbereitendes Element

von erheblichem wirtschaftlichem Potenzial schaffen oder einen Beitrag zur Verringerung oder Verhinderung strategischer Abhängigkeiten der Union leisten.

- 5.6.4 Zuwendungsvoraussetzungen
Zuwendungen können bewilligt werden, wenn sie unter den Voraussetzungen des Unionsrahmens keine staatlichen Beihilfen sind.
- 5.6.5 Zuwendungsfähige Ausgaben
Zuwendungsfähig sind die beim Zuwendungsempfänger im Förderzeitraum zweckentsprechend anfallenden und eindeutig dem Vorhaben zuordenbaren Ausgaben für
- a) Investitionen in das Anlagevermögen, durch Ausstattung zum Beispiel mit Großgeräten, Geräten, Anlagen, Laboreinrichtungen,
- b) Sachkosten, die zur Durchführung der Maßnahme erforderlich sind,
- c) Personalkosten,
- d) Indirekte Kosten. Indirekte förderfähige Kosten entsprechen bis zu 25 Prozent der gesamten direkten förderfähigen Kosten, soweit die Voraussetzungen des Artikels 53 Absatz 3 Buchstabe c) der Verordnung (EU) 2021/1060 eingehalten werden.

Die Ermittlung der zuwendungsfähigen zur Kofinanzierung vorgesehenen Ausgaben richtet sich darüber hinaus nach den Bestimmungen des Förderhandbuchs.«

II.

Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

GABl. S. 662

MINISTERIUM FÜR VERKEHR

Verwaltungsvorschrift des Verkehrsministeriums über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle und über die Kostenerstattung (VwV Luftaufsichtsstellen)

Vom 1. Januar 2023 – AZ.: VM5-3848-12/6 –

Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Verkehr über die Einrichtung und Ausstattung von Luftaufsichtsstellen an Flugplätzen ohne Flugverkehrskontrolle und über die Kostenerstattung vom 29. November 2011 (GABl. 2011

S. 584) trat auf Grund der VwV Regelungen vom 27. Juli 2010, zuletzt geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 6. Dezember 2016 (GABl. 2016 S. 718), zum 31. Dezember 2022 außer Kraft.

Die Verwaltungsvorschrift wird hiermit neu in Kraft gesetzt und tritt am 31. Dezember 2029 außer Kraft.

1. Rechtsgrundlagen der Luftaufsicht

Die Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Luftverkehrs sowie für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch die Luftfahrt (Luftaufsicht) ist Aufgabe der Luftfahrtbehörden und der für die Flugsicherung zuständigen Stelle (§ 29 Absatz 1 des Luftverkehrsgesetzes – LuftVG).